Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik

Groupement d'intérêt suisse pour les techniques de voirie

Statuten

Der „Schweizerischen Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik“ (SIK)

Art. 1

Bezeichnung

Unter dem Namen „Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik“ (SIK) besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder am Standort des Sekretariats ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2

Zweck

Die „Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik“ bezweckt die Wahrung gemeinsamer Interessen der Fabrikanten und Händler von Kommunal-Maschinen und -Geräten in der Schweiz. Insbesondere hat sie zur Aufgabe, auf das Ausstellungswesen in der Schweiz Einfluss auszuüben.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied der Interessengemeinschaft kann jede Einzelperson, Handelsgesellschaft oder juristische Person werden, welche dem unter Art. 1 umschriebenen Kreis angehört.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu adressieren und werden von diesem geprüft und angenommen oder ohne Grundangabe abgelehnt.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig mittels schriftlicher Vollmacht an das Sekretariat.

Wenn ein Mitglied gegenüber der SIK in einem Interessenkonflikt steht, kann der Vorstand nach Überprüfung des Falles und nach schriftlichem Verweis das Mitglied ausschliessen.

Art. 4

Die Mitgliederbeiträge und die Eintrittsgebühr werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 5

Der Austritt aus der Interessengemeinschaft kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer 30tägigen Kündigungsfrist erfolgen. Austretenden Mitgliedern stehen keine Rechte am Vereinsvermögen zu.

Art. 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle

Art. 7

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Interessengemeinschaft. Sie wird in der Regel einmal jährlich abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen können je nach Bedarf vom Vorstand oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Interessengemeinschaft einberufen werden.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
b) die Wahl der Kontrollstelle
c) Festsetzung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
f) Beschlussfassung über SIK-Empfehlung
g) Statutenänderung
h) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Vertretung ist zulässig mittels schriftlicher Vollmacht.

Ein Beschluss über die Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden.

Die Einladung an die Mitglieder hat durch Brief unter Einhaltung einer 14tägigen Frist zu erfolgen.

Art. 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird jeweils auf 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Wahlperiode wieder wählbar bis zum Erreichen des 62. Altersjahres und müssen in der Branche aktiv tätig sein. Der Vorstand ist das leitende Organ der Interessengemeinschaft und vertritt sie nach aussen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 9

Dem Vorstand obliegt die eigentliche Interessenwahrung der Interessengemeinschaft im Sinne einer Zweckbestimmung. Insbesondere führt er die zweckmässigen Verhandlungen mit Behörden, Institutionen, etc.

Der Vorstand ist berechtigt, gewisse Kompetenzen und Tätigkeitsgebiete einzelnen seiner Mitglieder zu delegieren. Es kann auch Arbeitsausschüsse bestimmen.

Art. 10

Der Vorstand kann nur mit Kollektiv-Unterschrift die Interessengemeinschaft verpflichten. Er bestimmt selber, welche seiner Mitglieder die Kollektiv-Unterschrift führen.

Der Vorstand hat Anspruch auf angemessenes Sitzungsgeld und Vergütung der effektiven Auslagen. Die arbeitsintensiven Chargen innerhalb des Vorstandes erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung. Die Ansätze sind jährlich von der Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 11

Allgemeine Bestimmungen

Der Vorstand ist verpflichtet, eine genaue Buchhaltung zu führen und auf Ende eines Geschäftsjahres die Rechnung und den Jahresbericht vorzulegen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 12

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Rechnungsrevisoren oder einer juristischen Revisionsstelle, welche auf die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt werden, aber wieder wählbar sind.

Zu den Mitgliedern der Kontrollstelle können auch Nichtmitglieder der Interessengemeinschaft gewählt werden.

Die Kontrollstelle hat die vom Vorstand aufzustellende Jahresrechnung zu prüfen und über ihre Prüfung der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Art. 13

Im Falle der Auflösung der Interessengemeinschaft ist ein allfälliges Vermögen nicht an die Mitglieder zu verteilen, sondern einer oder mehreren gemeinnützigen oder

wohltätigen Institutionen der Schweiz zuzuwenden. Die letzte Generalversammlung hat hierüber Beschluss zu fassen.

Art. 14

Soweit diese Statuten nichts Besonderes bestimmen, sind die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches anzuwenden.

Genehmigt durch die Gründersammlung vom 7. November 1974 in Olten.
Abgeändert durch die Generalversammlung vom 26. März 1980, 9. April 1981, 23. April 1997 und 6. April 2017, 8. Mai 2025